

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen  
Bürgermeister  
-Jobcenter-  
  
im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 50.3 - Jobcenter  
Geschäftszeichen: 50.3 / 50 12 00-03  
Auskunft: Herr Hüls  
Raum: Nr. 211, III, Schützenwall 16  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5045  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-5889  
E-Mail: [dirk.huels@kreis-coesfeld.de](mailto:dirk.huels@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 29.03.2012

Nachrichtlich:

Kreis Borken  
Der Landrat  
Jobcenter  
46322 Borken

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Vestische Arbeit  
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Jobcenter  
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Amt 56 - Jobcenter  
48207 Warendorf

Stadt Münster  
Der Oberbürgermeister  
Jobcenter  
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2  
14 Rechnungsprüfung  
Abteilungen 53, 50.1,  
50.2, 50.3, 51

**Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**Rundschreiben Nr. 09/2012**

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II  
hier: Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-  
Leistungsberechtigten**

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)  
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)  
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

**Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Als Anlage übersende ich Ihnen die überarbeiteten Richtlinien des Kreises Coesfeld zu §§ 16b, 16c SGB II und die Hinweise zur Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten.

Ich weise insbesondere darauf hin, dass eine Übertragung von Einzelfällen auf den Kreis Coesfeld (Herrn Hundertmark) nicht mehr vorgesehen ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, insbesondere im Vorfeld einer Ablehnung der Förderung einer beruflichen Selbständigkeit mangels persönlicher Eignung der leistungsberechtigten Person Rücksprache mit dem Fachdienst 50.3.3 des Kreises Coesfeld zu halten.

Die Richtlinien sind ab dem 01.04.2012 verbindlich und daher kreisweit anzuwenden. Zugleich treten die Richtlinien zu §§ 16b, 16c SGB II und die Checkliste zur Förderung der beruflichen Selbständigkeit von SGB II-Leistungsbeziehern vom 22.06.2010 außer Kraft.

Soweit sich aus der Praxis heraus Anregungen oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinien und der Hinweise ergeben, werden Sie gebeten, mir dies mitzuteilen.

Die Richtlinien und die Hinweise werden Ihnen ausschließlich als PDF-Datei übersandt.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass Antragsvordrucke zu §§ 16b, 16c SGB II ebenfalls zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Im Auftrag



Bleiker